

# Richtlinie

## für die Förderung

### Biologischer Stationen und vergleichbarer Einrichtungen in Westfalen-Lippe

#### Zielsetzung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sieht im Bereich Umwelt- und Naturschutz neben der institutionellen Förderung des westfälischen und lippischen Heimatbundes, der Wandervereine sowie der Natur- und Geoparke im Verbandsgebiet ein bedeutendes Anliegen der regionalen Kulturförderung auch in der Förderung örtlicher Biologischer Stationen und vergleichbarer Einrichtungen. Der LWL trägt damit zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege im Sinne der Landschaftsverbandsordnung bei.

Der LWL kann durch diese Projektförderung ein starkes Zeichen für die Kulturarbeit im Natur- und Umweltschutz setzen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig schließt sich damit eine Lücke im nordrhein-westfälischen Fördersegment der Biologischen Stationen, die ebenfalls vom Land sowie (für das Rheinland) vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) unterstützt werden.

Die Biologischen Stationen und vergleichbaren Einrichtungen in Westfalen-Lippe stellen ein zentrales Bindeglied zwischen dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz dar und leisten einen wichtigen Beitrag zur Pflege und Erhaltung der hiesigen Kulturlandschaft.

Für die Förderung Biologischer Stationen und vergleichbarer Einrichtungen in Westfalen-Lippe werden folgende Richtlinien festgelegt, die von der LWL-Verwaltung bei der Bewilligung der Projektfördermittel angewandt werden:

#### **I. Förderkriterien:**

Antragsberechtigt sind Biologische Stationen in Westfalen-Lippe, ebenso vergleichbare Einrichtungen wie gemeinnützige Initiativen oder Vereine, die sich für den Natur- und Umweltschutz engagieren. Dazu zählen auch die vom LWL institutionell geförderten Natur- und GeoParke. Von der Antragsstellung ausgeschlossen sind LWL-eigene Einrichtungen.

Ein Thema aus den Bereichen Bildung, Inklusion, Pflege der Kulturlandschaft oder Klimaschutz als Teil des Antragskonzeptes ist Voraussetzung für die Förderung.

Die Unterstützung erfolgt als Projektförderung. Dazu zählen beispielhaft Naturerlebnisse mit regionalem Bezug, Maßnahmen zum Erhalt identitätsstiftender, regionaler und kulturhistorisch bedeutsamer Lebensräume und Nutzungsformen, nachhaltige Projekte zum Natur-, Arten-, Umwelt- und Klimaschutz oder Angebote der Umweltbildung (ggf. in Kooperation mit dem künftigen LWL-Forum für Naturwissenschaften am LWL-Museum für Naturkunde). Auch Vorhaben aus dem Bereich Netzwirkbildung und Digitalisierung sollen gefördert werden, ebenso wie Kunst- und Kulturprojekte mit innovativen Ideen, insbesondere aus den Bereichen Bildung, Inklusion, Pflege der Kulturlandschaft oder Klimaschutz.

Projekte, die (quantifizierbar) zum Klimaschutz beitragen, werden bevorzugt gefördert. Perspektivisch sollen sie (als Kompensationsmaßnahmen) auch in die Treibhausgas-Bilanz (THG-Bilanz) des LWL eingerechnet werden. Grundlage dafür ist ein noch zu entwickelndes

transparentes THG-Bilanz-Ausgleichssystem im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes mit Blick auf das Ziel der Klimaneutralität 2030.

Die Förderung investiver Maßnahmen – insbesondere im Bereich Inklusion – ist ebenfalls möglich. Auch gemeinsame Förderungen mit dem LVR sind denkbar.

## **II. Förderhöhe:**

Die Projektförderung erfolgt i.d.R. in Höhe von 90 v.H. (= max. 10 % Eigenbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement kann dabei berücksichtigt werden\*) der zuwendungsfähigen Aufwendungen unter Beachtung der Höhe der Gesamtaufwendungen der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die geförderten Maßnahmen sind zeitlich begrenzt (max. drei Jahre), wobei die Bewilligungen jeweils pro Haushaltsjahr ausgesprochen werden. Längere Folgeförderungen sollen vermieden werden.

## **III. Allgemeine Hinweise:**

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag, der bis zum 30.11. des Vorjahres\*\* digital bei der LWL-Kulturabteilung einzureichen ist. Es werden Beratungsgespräche zur Qualifizierung angeboten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ausgenommen sind Maßnahmen, für die eine Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.

Die Förderzusage erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung (mit Festlegung eines Höchstsatzes). Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Finanzierung des Vorhabens bis auf die beim LWL beantragte Fördersumme gesichert ist und das Vorhaben zeitnah realisiert werden kann.

Die Fördermaßnahmen werden in enger Zusammenarbeit zwischen der LWL-Kulturabteilung und der LWL-Stabsstelle Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit für die politischen LWL-Gremien vorbereitet und nach Vorberatung des LWL-Kulturausschusses dem LWL-Klima- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

*\* Die jeweils gültige Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MBL NRW.) ist zu beachten.*

*\*\* In der Pilotphase 2023 ist einmalig eine Antragsstellung bis zum 28.02.2023 möglich.*

Stand: Juni 2022